



## PROJEKTBEWERTUNG

Vorstellung des Entwurfs des Verfahrens

1. Sitzung des Begleitausschusses am 17.03.2015  
Straubing

[www.by-cz.eu](http://www.by-cz.eu)



Ziel ETZ  
Freistaat Bayern –  
Tschechische Republik  
2014–2020 (INTERREG V)



**Europäische Union**  
Europäischer Fonds  
für regionale Entwicklung

# GRUNDLAGEN FÜR DIE EINSTELLUNG DES BEWERTUNGSSYSTEMS



Ausgangsdokumente für die Einstellung des Bewertungssystems sind die **VO (EU) Nr. 1303/2013** und das genehmigte **Kooperationsprogramm**.

## **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 – Art. 110 u. 125**

- Aufstellung und Anwendung geeigneter Auswahlverfahren und –kriterien durch die Verwaltungsbehörde
- Begleitausschuss überprüft die für die Auswahl der Projekte verwendete Methodik und Kriterien
- Projektauswahlverfahren und –kriterien allgemein
  - Sicherstellung, dass die Projekte zur Erreichung der festgesetzten Ziele und Ergebnisse beitragen
  - Sie müssen transparent und nicht diskriminierend sein
  - Sie müssen die Grundsätze Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und nachhaltige Entwicklung berücksichtigen

# ALLGEMEINE REGELUNGEN GEMÄß KOOPERATIONSPROGRAMM



Die allgemeinen Regelungen sind im **Kap. 5.3** des genehmigten Kooperationsprogramms festgelegt.

## **Verfahren von der Antragsstellung bis zur Entscheidung des Begleitausschusses:**

- 1) Einreichung des Antrags durch den Leadpartner
- 2) Zulässigkeitsprüfung
- 3) Projektbewertung
- 4) Erarbeitung der Unterlagen für den Begleitausschuss (BA)
- 5) Entscheidung des Begleitausschusses
- 6) Information über Entscheidung des BA an Projektträger

# ALLGEMEINE REGELUNGEN GEMÄß KOOPERATIONSPROGRAMM



Die allgemeinen Regelungen sind im **Kap. 5.3** des genehmigten Kooperationsprogramms festgelegt.

## Verfahren zur Projektbewertung

- 3 Phasen:
  - Inhaltliche Projektbewertung
  - Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit
  - Bewertung der grenzübergreifenden Wirkung
- Einbeziehung externer Experten und des Gemeinsamen Sekretariats (GS) in die Bewertung
- Ergebnis => Punktbewertung
- Projekte unterhalb der Mindestpunktgrenze werden dem BA nicht zur Behandlung vorgelegt



Zum Entwurf des Bewertungssystems erfolgten Besprechungen mit tschechischen und bayerischen zwischengeschalteten Stellen. Die Grundprinzipien wurden in der Besprechung in Bayreuth im Januar 2015 abgestimmt.

## Hauptziel des Bewertungssystems:

- „Aufteilung der Projekte in qualitativ-gute und qualitativ-schlechte Projekte unter angemessenem Aufwand“
- Unter qualitativ-schlechten Projekten sind z. B. unvollständige Projekte zu verstehen, die nicht zur Erfüllung des Programms beitragen

## Durch das Bewertungssystem soll sichergestellt werden:

- Transparenz – Bewertung nach genau beschriebenen Regelungen, die dokumentiert und überprüfbar ist
- Vergleichbarkeit – Bewertung nach gleichen Maßstäben
- Objektivität – Einbeziehung mehrerer Meinungen

# VORLAGE UND ÜBERPRÜFUNG DES ANTRAGS



Vorlage und Überprüfung des Antrags werden ähnlich wie bisher erfolgen. Neu ist lediglich die elektronische Antragsstellung und Verschiebung der bisherigen Prüfung durch das GS nach die Zulässigkeitsprüfung.

## Beratung bei der Vorbereitung des Antrags

- Antragsbearbeitende Stellen beiderseits der Grenze

## Antragsstellung

- Einreichung des Antrags durch den Leadpartner (LP)
- Elektronisch über das geplante Monitoringsystem (unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten in Tschechien und Bayern)

## Zulässigkeitsprüfung

- Erfolgt durch die antragsbearbeitende Stelle des LP unter Einbeziehung der antragsbearbeitenden Stelle des PP
- Bestandteil der Prüfung ist die Bewertung der Erfüllung der Kriterien der Zusammenarbeit gemäß Art. 12

## Überprüfung auf Programmkonformität

- Erfolgt durch das GS
- Ähnliche Prüfung, die im Ziel 3-Programm vor dem Versand der Projektblätter durchgeführt wurde



Die inhaltliche Bewertung des Projektes erfolgt durch **externe** Experten auf tschechischer und bayerischer Seite.

## Bewertung führt Expertengruppe durch

- Zusammensetzung der Expertengruppe in Tschechien:
  - Ein fachlich zuständiger Experte aus jedem Bezirk und ein Vertreter des Bezirks aus der Abteilung für grenzübergreifende Zusammenarbeit, in dem die Antragsprüfung durchgeführt wurde (sog. Bewertungsstelle)
  - Bedingung ist die personelle Trennung der Funktion der antragsbearbeitenden Stelle und der Bewertungsstelle
- Zusammensetzung der Expertengruppe in Bayern
  - Vertreter des/der fachlich zuständigen Ministeriums/Ministerien bzw. auch Vertreter der nachgeordneten Fachstellen
- Die Experten können eine ergänzende fachliche Stellungnahme aus anderen Abteilungen einholen.

## Bewertungsverfahren

- Schriftliche Bewertung anhand der festgelegten Kriterien und der Checkliste
- Ergebnis => **Punktbewertung mit verbaler Begründung**
- Aus den Bewertungen wird ein Durchschnitt berechnet

# BEWERTUNG DER GRENZÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT



Die Bewertung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt anhand der Ergebnisse der Zulässigkeitsprüfung.

## Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit gemäß Art. 12 der VO (EU) Nr. 1299/2013

- Folgende Kriterien sind zwingend zu erfüllen:
  - Gemeinsame Vorbereitung
  - Gemeinsame Umsetzung
- Weiterhin ist eines der beiden folgenden Kriterien zu erfüllen:
  - Gemeinsame Finanzierung
  - Gemeinsame personelle Ausstattung

## Bewertung erfolgt durch das Gemeinsame Sekretariat

- Erfolgt anhand des Ergebnisses der Zulässigkeitsprüfung, in der die Kriterien der Zusammenarbeit geprüft werden

# BEWERTUNG DER GRENZÜBERGREIFENDEN WIRKUNG



Die grenzübergreifende Wirkung wird durch **interne** Experten für grenzübergreifende Zusammenarbeit bewertet.

**Bewertung erfolgt durch die Vertreter der Bezirke/Regierungen und des Gemeinsamen Sekretariats**

- Vertreter der Bezirke/Regierungen werden die Funktion der sog. **Bewertungsstelle** wahrnehmen
- Einbindung der Bewertungsstellen beiderseits der Grenze
- Bedingung ist die personelle Trennung der Funktion der antragsbearbeitenden Stelle und der Bewertungsstelle

**Bewertungsverfahren**

- Schriftliche Bewertung anhand der festgelegten Kriterien und der Checkliste
- Ergebnis => **Punktbewertung mit verbaler Begründung**
- Aus den Bewertungen wird ein Durchschnitt berechnet



Die Ergebnisse der drei Bewertungsphasen werden zusammengefasst und dem Begleitausschuss als Sitzungsunterlage zur Verfügung gestellt.

## Zusammenfassung der Bewertung

- Summe der vergebenen Punkte
- Zusammenfassung der verbalen Begründung der Bewertung
- Weitere Information analog zum Inhalt des jetzigen Projektblattes

## Berücksichtigung der Punktbewertung

- Projekte **oberhalb** der Mindestpunktgrenze werden dem BA **zur Behandlung** vorgelegt.
- Projekte **unterhalb** der Mindestpunktgrenze werden dem BA **zur Kenntnis** vorgelegt.
- Der Begleitausschuss ist in seiner Entscheidung nicht an die vergebenen Punkte bei den Projekten oberhalb der Mindestpunktgrenze gebunden
- Die Ablehnung eines Projektes muss weiterhin begründet werden



Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien, Energie  
und Technologie



MINISTERSTVO  
PRO MÍSTNÍ  
ROZVOJ ČR

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ing. Veronika Beranová  
Ministerstvo pro místní rozvoj  
[veronika.beranova@mmr.cz](mailto:veronika.beranova@mmr.cz)